



INFO FÜR VEREINE

Wien, März 2014

MITGLIEDSBEITRÄGE AN VEREINE[®]

Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, wie zB an Vereine, sind Zuwendungen der Mitglieder, die der Abdeckung des laufenden Aufwands der Körperschaft dienen. Bei derartigen Beiträgen muss zwischen **echten und unechten Mitgliedsbeiträgen** unterschieden werden.

Echte Mitgliedsbeiträge müssen entrichtet werden, unabhängig davon, ob das Mitglied eine Gegenleistung dafür in Anspruch nehmen kann. Echten Mitgliedsbeiträgen steht keine konkrete Gegenleistung der Körperschaft gegenüber.

Beispiel:

Ein Verein mietet einen Veranstaltungssaal oder errichtet und unterhält einen solchen. Die Vereinsmitglieder leisten dafür an den Verein einen freiwilligen Beitrag zur Kostenabdeckung beim Verein.

Unechte Mitgliedsbeiträge liegen vor, wenn dem Beitrag eine konkrete Gegenleistung der Körperschaft bzw des Vereins gegenübersteht. Derartige unechte Beiträge liegen tendenziell bei Körperschaften vor, die die wirtschaftlichen Belange ihrer Mitglieder fördern (widerlegbare Vermutung).

Ein unechter Mitgliedsbeitrag fällt bei der Körperschaft nicht unter § 8 Abs 1 KStG. Wenn der Leistungsaustausch unter eine Einkunftsart des § 2 EStG fällt, ist er bei der Körperschaft steuerpflichtig.

Beispiel:

Vereinsmitglieder müssen monatliche Mitgliedsbeiträge entrichten und erhalten dafür vom Verein folgende Gegenleistungen:

- Eintrittsberechtigung zu Veranstaltungen des Vereins
- Bezugsberechtigung von verbilligten Sportartikeln
- Teilnahmeberechtigung für Kurse/Seminare, die der Verein veranstaltet

Liegt ein **gemischter Mitgliedsbeitrag** vor, der sowohl für die allgemeinen Aufgaben der Körperschaft als auch für konkrete Gegenleistungen bezahlt wird, dann ist dieser Mitgliedsbeitrag **aufzuteilen**. Die Aufteilung kann sich an Mitgliedsbeiträgen vergleichbarer Körperschaften orientieren. Was ein vergleichbarer Verein für seine allgemeinen Aufgaben an Mitgliedsbeiträgen einhebt, kann als echter Mitgliedsbeitrag gelten.

Dieser Newsletter ist ein kostenloses Service unserer Kanzlei.
Sie erhalten diesen Newsletter weil Sie dem Stingl - Top Audit Newsletterversand zugestimmt haben. Sollten Sie dieses Service nicht mehr in Anspruch nehmen wollen, genügt ein Email an uns.

Detailinfo über

Telefon: + 43 (1) 604 01 51 – 0

Fax: + 43 (1) 604 01 51 – 25

Email: office@stingl-topaudit.at